Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat

\_\_\_\_\_

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wird eine Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat (WO GRKaM RSR) mit dem folgenden Wortlaut erlassen:

## § 1 Wahlberechtigung

- (1) In Regionen, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, sind wahlberechtigt die beiden vom Gemeinderat gemäß § 1 Abs. 3 Konst GRKaM gewählten Mitglieder der Wahlversammlung. Die Wahlberechtigten werden von der Regionalleitung zu einer Wahlversammlung eingeladen.
- (2) In Regionen, in deren Gebiet nur eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, wählt deren Gemeinderat den Vertreter in den Regionalsynodalrat nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Ordnung.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten sowie die Gemeinderäte in der Region.

## § 2 Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Sitz in der Region haben.

## § 3 Wahl

Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

Limburg, 20. Dezember 2023 Az.: 730B/23124/23/01/2

> + Dr. Georg Bätzing Bischof von Limburg

Thomas Schön Notar der Kurie